



Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Fassung 2026 – Stand: September 2026

Präambel

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den zwischen dem Auftraggeber (Verantwortlicher) und dem Lübecker Wachunternehmen Dr. Kurt Kleinfeldt GmbH (Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter) geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen. Sie gilt für alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers verarbeitet.

Soweit der Auftragnehmer bei einzelnen Verarbeitungsvorgängen Zwecke und wesentliche Mittel der Verarbeitung selbst bestimmt oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen in eigener Verantwortlichkeit handelt, findet diese Vereinbarung auf diese Verarbeitungsvorgänge keine Anwendung. Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Verarbeitungsvorgangs.

§ 1 Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung

(1) Gegenstand, Umfang, Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus den jeweiligen Dienstleistungsvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen, Aufträgen und Weisungen des Auftraggebers. Hierzu können insbesondere Alarmaufschaltung und Alarmbearbeitung, Videoalarmverifikation und Videoüberwachung, Interventions- und Revierdienste, Zutritts- und Schließdienste, Aufzugnotruf, Notdienst- und Gefahrenmeldungen sowie damit zusammenhängende Dokumentations- und Kommunikationsleistungen gehören.

(2) Je nach beauftragter Leistung können insbesondere folgende Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden: Stamm- und Kontaktdaten; Beschäftigten-, Besucher-, Kunden- und Lieferantendaten; Video- und Bilddaten; gegebenenfalls Audiodaten; Zutritts-, Schließ- und Berechtigungsdaten; Alarm-, Ereignis-, Bewegungs- und Interventionsdaten; Objekt- und Standortdaten mit Personenbezug; Kennzeichen- und Fahrzeugdaten; Kommunikations- und Protokolldaten; Legitimations- und Kennwortinformationen sowie sonstige personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Sicherheitsdienstleistung zugänglich werden.

(3) Betroffene Personen können insbesondere Beschäftigte, Kunden, Besucher, Lieferanten, Dienstleister, Bewohner, Nutzer, Passanten, Kontakt- und Interventionspersonen sowie sonstige Personen sein, die sich in oder an den überwachten bzw. betreuten Objekten und Bereichen aufhalten oder mit diesen in Verbindung stehen.

(4) Die Dauer dieser Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der zugrunde liegenden Dienstleistungsvereinbarung. Mit Beendigung sämtlicher betroffener Dienstleistungsvereinbarungen endet auch diese Vereinbarung, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten keine weitere Verarbeitung erfordern.

§ 2 Verantwortlichkeit und Weisungsrecht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist im Rahmen der Auftragsverarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Er ist insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Zulässigkeit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Daten an den Auftragnehmer, die Erfüllung der Informationspflichten sowie die Wahrung der Rechte betroffener Personen verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, soweit er nicht durch Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaates zu einer Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die betreffende rechtliche Anforderung vor der Verarbeitung mit, soweit das Recht eine solche Mitteilung nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.

(3) Weisungen können sich insbesondere auf Art, Umfang, Verfahren, Speicherdauer, Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Herausgabe personenbezogener Daten beziehen. Mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der



Auffassung ist, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Er ist berechtigt, die betreffende Weisung bis zur Bestätigung oder Änderung auszusetzen.

(4) Soweit für Videoaufzeichnungen oder sonstige Aufzeichnungen keine abweichende dokumentierte Weisung besteht, gilt die technisch vereinbarte bzw. im Dienstleistungsvertrag festgelegte Speicherdauer. Eine standardmäßig eingerichtete Speicherdauer von 72 Stunden gilt nur, soweit dies für das jeweilige System vereinbart und rechtlich zulässig ist. Der Auftraggeber bleibt für die Festlegung und Rechtmäßigkeit der Speicherdauer verantwortlich.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet die ihm überlassenen personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen und entsprechend den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Der Auftragnehmer trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. Diese gewährleisten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau und werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

(4) Einzelheiten der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind aus Gründen der Informations- und Betriebssicherheit nicht Bestandteil der öffentlich bereitgestellten Fassung dieser Vereinbarung. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für den Nachweis nach Art. 28 und 32 DSGVO erforderlichen Informationen über die einschlägigen Schutzmaßnahmen auf berechtigtes Verlangen in geeigneter, vertraulicher Form zur Verfügung. Sicherheitsrelevante Detailinformationen dürfen dabei auf das zur Prüfung erforderliche Maß beschränkt werden.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen angemessen bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 32 bis 36 DSGVO, insbesondere bei der Sicherheit der Verarbeitung, der Bewertung und Meldung von Datenschutzverletzungen sowie gegebenenfalls bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

(6) Der Auftragnehmer führt, soweit gesetzlich erforderlich, ein Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO und arbeitet im gesetzlich vorgesehenen Umfang mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen.

(7) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Verfahren sicher, dass die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig überprüft, bewertet und evaluiert wird.

§ 4 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, nachdem ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt geworden ist, soweit die Verletzung Daten betrifft, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden.

(2) Die Mitteilung enthält, soweit zu diesem Zeitpunkt verfügbar, insbesondere Angaben zur Art der Verletzung, zu den betroffenen Daten- und Personenkategorien, zu den voraussichtlichen Folgen sowie zu den bereits ergriffenen oder vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen. Noch nicht verfügbare Informationen werden ohne unangemessene Verzögerung nachgereicht.

(3) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Eindämmung der Verletzung, zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen. Die gesetzliche Bewertung und etwaige Meldung an Aufsichtsbehörden oder betroffene Personen obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht eine eigene gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers besteht.



§ 5 Rechte betroffener Personen

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen nach Kapitel III DSGVO nachzukommen.
- (2) Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragnehmer, wird dieser das Ersuchen nicht eigenständig in der Sache beantworten, soweit er hierzu nicht ausdrücklich angewiesen oder gesetzlich verpflichtet ist. Er leitet das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber möglich ist.
- (3) Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Herausgabe oder sonstige Änderungen der Auftragsdaten erfolgen auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 6 Nachweise, Kontrollen und Audits

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Pflichten aus Art. 28 DSGVO nachzuweisen. Als geeignete Nachweise können insbesondere aktuelle Zertifizierungen, Prüfberichte, Bescheinigungen, Datenschutz- und Sicherheitskonzepte oder vergleichbare Nachweise dienen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung in angemessenem Umfang selbst oder durch einen fachkundigen, unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer zu kontrollieren. Kontrollen sind grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten, mit angemessener Vorankündigung und so durchzuführen, dass Betriebsabläufe, Sicherheitsinteressen sowie Rechte anderer Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt erforderliche Audits und Inspektionen. Ein Prüfer darf nicht in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, sofern dadurch berechnete Geschäfts- oder Sicherheitsinteressen des Auftragnehmers gefährdet werden und dem Auftraggeber eine gleichwertige Prüfung durch einen anderen unabhängigen Prüfer zumutbar ist.
- (4) Rechte und Befugnisse zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Gesetzlich befugte Behörden erhalten Zugang im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang.

§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter)

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer eine allgemeine schriftliche Genehmigung zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter, soweit diese für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor der beabsichtigten Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsverarbeiters in Textform und räumt ihm eine angemessene Möglichkeit zum Widerspruch aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund ein.
- (2) Die Identität der für den jeweiligen Auftrag eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter und die ihnen übertragenen Verarbeitungstätigkeiten werden dem Auftraggeber auf Anfrage bzw. im Rahmen der vertraglichen Dokumentation in geeigneter Form zugänglich gemacht. Eine Veröffentlichung sicherheits- oder geschäftskritischer Einzelheiten ist nicht geschuldet.
- (3) Der Auftragnehmer wählt weitere Auftragsverarbeiter sorgfältig aus und verpflichtet sie vertraglich mindestens zu den Datenschutzpflichten, die dem Auftragnehmer aus dieser Vereinbarung für die betreffende Verarbeitung obliegen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 4 DSGVO verantwortlich.
- (4) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind und die erforderliche Weisung bzw. Genehmigung des Auftraggebers vorliegt. Soweit der Auftragnehmer vertraglich eine ausschließliche Verarbeitung innerhalb EU/EWR zugesagt hat, bleibt diese strengere Vereinbarung unberührt.



§ 8 Rückgabe und Löschung von Daten

- (1) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht oder gibt der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zurück und löscht vorhandene Kopien, sofern nicht nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates eine Verpflichtung zur Speicherung besteht.
- (2) Gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt. Soweit Daten aufgrund solcher Pflichten weiter gespeichert werden müssen, werden sie für andere Zwecke gesperrt bzw. in ihrer Verarbeitung auf das gesetzlich erforderliche Maß beschränkt.
- (3) Die datenschutzgerechte Löschung oder Vernichtung kann in geeigneter Weise dokumentiert werden. Datenträger des Auftraggebers werden nach Weisung zurückgegeben oder datenschutzgerecht vernichtet.

§ 9 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Beauftragung und die zugrunde liegende Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig sind und dass erforderliche Informationen, Rechtsgrundlagen, Einwilligungen oder sonstige Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig über Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Änderungen, die für die datenschutzkonforme Durchführung der Auftragsverarbeitung relevant sind.
- (3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner für Datenschutzfragen und erteilt Weisungen so eindeutig, dass der Auftragnehmer deren Inhalt und Reichweite nachvollziehen kann.
- (4) Der Auftraggeber prüft eigenverantwortlich, ob die vereinbarten Leistungen und Schutzmaßnahmen für das mit seiner Verarbeitung verbundene Risiko angemessen sind.

§ 10 Informationspflichten und Vertraulichkeit

- (1) Werden Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenzmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen Dritter gefährdet, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Der Auftragnehmer weist Dritte, soweit rechtlich zulässig und sachlich zutreffend, darauf hin, dass die Datenhoheit im Rahmen der Auftragsverarbeitung beim Auftraggeber liegt.
- (3) Informationen über Sicherheitsarchitektur, technische und organisatorische Maßnahmen, Alarm- und Kommunikationswege, eingesetzte Systeme, weitere Auftragsverarbeiter sowie sonstige betriebs- oder sicherheitsrelevante Interna des Auftragnehmers sind vertraulich zu behandeln, soweit sie dem Auftraggeber zur Prüfung oder Vertragserfüllung offengelegt werden.

§ 10a Datenschutzbeauftragter

Für den Auftragnehmer ist ein externer Datenschutzbeauftragter benannt. Datenschutzbeauftragter ist derzeit Martin Akopdjanian, FKC GmbH. Die zentrale Kontaktadresse lautet datenschutzberatung@fk-gmbh.de. Der Datenschutzbeauftragte kann in allen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten unmittelbar kontaktiert werden. Änderungen in der Person oder den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben; eine Änderung dieser Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Haftung der Parteien gelten Art. 82 DSGVO sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit in den zugrunde liegenden Dienstleistungsvereinbarungen wirksame Haftungsregelungen vereinbart wurden, gelten diese ergänzend, soweit zwingendes Datenschutzrecht nicht entgegensteht.
- (2) Die Parteien unterstützen sich angemessen bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen betroffener Personen oder Behörden, soweit diese die vertragsgegenständliche Verarbeitung betreffen. Eine Freistellung erfolgt nur im Umfang der jeweils zu vertretenden Pflichtverletzung und soweit gesetzlich zulässig.



Lübecker Wachunternehmen
Sicherheit seit 1904

AUFTRAGSVERARBEITUNG
Art. 28 Abs. 3 DSGVO · Stand 09/2026

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich Weisungen und Genehmigungen bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Abschluss dieser Vereinbarung kann gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO auch in elektronischem Format erfolgen.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und allgemeinen Regelungen der zugrunde liegenden Dienstleistungsvereinbarung gehen die spezielleren datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Individuelle, ausdrücklich als solche bezeichnete Datenschutzvereinbarungen der Parteien bleiben unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.
- (4) Es gilt deutsches Recht, soweit dem keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Stand und Anbieter

Lübecker Wachunternehmen Dr. Kurt Kleinfeldt GmbH
Herrendamm 43 · 23556 Lübeck
Stand dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung: September 2026